

3/11



CONSULTATIO *news*



An der Schwelle zum Bilanzverbrechen

Verschärft Justiz Bilanzrecht?

- Reisen und Auslandsmontagen
- Steuern sparen – mehr Pension
- Steuer auf Kapitalerträge



Inhalt

| | |
|---|-----|
| Editorial | |
| Vertrauen ins eigene Unternehmen | S 2 |
| Hier günstiger Steuersatz, dort mehr Toleranz für „gemischtes Programm“ | |
| Wer einmal eine Reise macht... | S 3 |
| Justiz verschärft Gangart | |
| Wann sind Bilanzfehler strafbar? | S 4 |
| 25%ige Kursgewinnsteuer | |
| Fiskus nascht nun bei Aktiendeals mit | |
| Steuersplitter | S 6 |
| Sparmodell für GmbH und Co. | |
| Weniger Steuer, mehr Pension | S 7 |
| Intern | |
| Steuernuss | S 8 |

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Dr. Isabell KUNST, Mag. Erich WOLF, Dr. Georg SALCHER, Andrea NETEK, Mag. Gerhard PICHLER, Christine SCHLOSS, Mag. Petra JACONO, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, shutterstock.com
Druck: Peter WEHOFER, www.print-sport.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Dr. Georg SALCHER



Editorial

Vertrauen ins eigene Unternehmen

Vom Jänner bis in die späten Juli-Tage hinein haben die Österreicher statistisch gesehen für das Finanzamt und die Sozialversicherungsanstalten gearbeitet. Nutzen wir also die zweite Jahreshälfte dazu, die notwendigen Erfolge in eigener Sache in die Scheune zu fahren! Das wirtschaftliche Umfeld dafür ist derzeit äußerst schwierig. Kurseinbrüche an den Börsen, permanente Euro-Feuerwehreinsätze, ungünstige Konjunkturerwartungen: Das sind nicht eben die besten Voraussetzungen für einen Konsum- und Investitionsboom.

Internationale Vergleichsdaten zeigen, dass Österreich bisher relativ glimpflich durch die Krise gekommen ist. Die verantwortlichen Politiker, sei es auf nationaler oder auf europäischer Ebene, sind wahrlich nicht zu beneiden. Alle Welt erwartet von ihnen das Kunststück, die Staats Haushalte zu konsolidieren und gleichzeitig das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Man darf gespannt sein, wie gut dieser Spagat gelingt. Insgesamt herrscht große Verunsicherung, weil das Urvertrauen in die Währungsstabilität und in andere Eckpfeiler der Wohlstandsgesellschaft stark erschüttert ist.

Nicht erschüttert ist hoffentlich das Vertrauen in Ihr eigenes Unternehmen, so Sie ein solches besitzen. Denken Sie doch einmal über eine Pensionszusage an die Geschäftsführung und vielleicht auch an leitende MitarbeiterInnen nach! Die vorliegende Ausgabe von CONSULTATIO News führt Ihnen interessante steuerliche Aspekte zu diesem Thema vor Augen. Lesen Sie außerdem nach, ab wann fehlerhafte Bilanzen auch ein gerichtliches Nachspiel haben, wie es mit der neuen Wertpapier-KESSt weitergeht und was der heurige Steuersommer noch an Neuigkeiten gebracht hat.

Ich lade Sie an dieser Stelle herzlich zu unserer alljährlichen KlientInnen-Veranstaltung „Steuer-Update 2011“ ein. Am 17. Oktober informieren wir Sie über die wichtigsten News im Abgabenrecht und geben Ihnen Steuerspartipps, die Sie noch vor Jahresende umsetzen sollten. Save the date!

CONSULTATIO im Focus

Dr. Georg Salcher ist Steuerberater und seit 2006 geschäftsführender Gesellschafter der CONSULTATIO. Der 49-jährige Jurist versteht sich als „Samurai“ seiner KlientInnen und betreut mit entsprechendem Engagement vor allem KMUs und Freiberufler. Organisatorisch ist Salcher unter anderem für das CONSULTATIO-Marketing zuständig. Seine Freizeit verbringt der bekennende Kärntner mit viel Sport, Reisen, Kultur und Lesen.



Andrea NETEK

Hier günstiger Steuersatz, dort mehr Toleranz für „gemischtes Programm“

Wer einmal eine Reise macht...

Gute Nachrichten gibt's für Selbstständige, die eine beruflich veranlasste Reise auch für private Aktivitäten nutzen: Ab sofort ist die Gefahr, den Steuerabzug für sämtliche Reisekosten zu verlieren, gebannt. Denn UFS und Verwaltungsrichter haben das Aufteilungsverbot gekippt. Über wichtige steuerliche Änderungen dürfen sich auch Arbeitnehmer freuen, die im Ausland auf Montage sind. Nur kurz allerdings ...

Kongress und Kunstgenuss? Besprechung und Badetrip? Njet! Verknüpfte ein Unternehmer seine Geschäftsreise auch nur in geringem Maß mit privaten Tätigkeiten, zeigte sich die Finanz bislang meist gnadenlos. Vielen Prüfern war schon ein einziger eingestreuter Wellnessstag willkommener Anlass, gleich allen Fahrt- und Aufenthaltskosten die steuerliche Anerkennung zu verwehren. „Gemischt veranlasste“ Reisen ließen eben, so der Standpunkt des gestrengen Fiskus, überhaupt keinen Abzug zu. Der Unabhängige Finanzsenat und die Talarträger am Verwaltungsgerichtshof sehen das mittlerweile aber offenbar anders: Sie haben die bisherige Linie ihrer Rechtsprechung geändert. Dem strengen Aufteilungsverbot – hie beruflich, da privat – wurde eine Absage erteilt.

Nehmen wir an, Sie fahren beispielsweise demnächst firmenbedingt auf einen Kongress nach Südfrankreich und machen dabei einen Kurzabstecher an die Cote d'Azur, um an einem herrlichen Strand zu entspannen. Alle Aufenthaltskosten für die Tage mit beruflicher Agenda können Sie künftig guten Gewissens steuerlich geltend machen. Nur was Sie für den kurzen Badeurlaub ausgeben,



geht zulasten Ihrer privaten Börse. Beachten Sie aber: Eine Reise muss auch weiterhin unbedingt beruflich veranlasst sein, damit ein Steuerabzug der anteiligen Kosten möglich wird. Zu urlauben und alibi-halber einzelne Businessstermine einzustreuen: Da kennt die Finanz auch weiterhin kein Pardon!

Neue „Montageregulung“: 66,6 % weniger Lohnsteuer

Dienstnehmer ins Ausland auf Montage zu schicken war traditionell steuerbegünstigt. Im Vorjahr machte der Verfassungsgerichtshof allerdings Schluss mit diesem Benefizium. Der Nationalrat musste daher im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2011

eine neue „Montageregulung“ einführen. Sie ist anzuwenden, wenn eine Firma ihre Mitarbeiter an einen Einsatzort entsendet, der mehr als 400 Kilometer Luftlinie vom österreichischen Staatsgebiet entfernt liegt. Herrschen dort unter anderem bestimmte „Erschwerungsumstände“ (etwa besondere Hitze, Kälte, Nässe etc.), sind die Arbeitslöhne der Dienstnehmer zu zwei Drittel (!) Lohnsteuerfrei. Damit alles auch EU-konform ist, steht die Begünstigung EU-Unternehmen mit österreichischen Arbeitnehmern gleichfalls zu. Details zur Neuregelung sagen Ihnen gerne Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.



Mag. Erich WOLF

Justiz verschärft Gangart Wann sind Bilanzfehler strafbar?

Nicht jeder Fehler im Jahresabschluss bringt Sie gleich vor Gericht. Aber es sind keinesfalls nur ausgefuchste Bilanzfälscher, denen schwedische Gardinen drohen. Scherereien mit der Justiz bekommt bereits, wer seine Sorgfaltspflichten vernachlässigt. CONSULTATIO News zeigt, wie Sie Ihre Weste als Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Bilanzverantwortlicher des Rechnungswesens sauber halten.

BAWAG, Meinel, Hypo Alpe-Adria-Bank oder Immofinanz: Die spektakulären österreichischen Affären bringen Berge von Gerichtsakten hervor, die die Justiz voraussichtlich noch jahrelang beschäftigen werden. Alle diese Fälle sind auch Bilanzskandale. Das erschüttert das allgemeine Vertrauen in die Richtigkeit der Jahresabschlüsse, besonders in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise. Für jeden „Bilanzverantwortlichen“ ein Grund, Sorgfaltspflichten und Toleranzregeln noch genauer zu studieren!

Viele Regeln, viele Fallstricke

Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Bei größeren Unternehmen kommen noch Lage- und „Corporate Governance“-Bericht hinzu. Insgesamt ergibt das viel Zahlenwerk mit dazugehörigen erklärenden Aussagen. Für den Gesetzgeber werden Letztere immer wichtiger: Er will die in Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung abgebildeten Zahlenfriedhöfe zunehmend mit verbalen Erläuterungen geschmückt sehen. Fehlerhafte oder falsche Informationen in Anhang oder Lagebericht können Sie vor den Strafrichter bringen. Lassen Sie die CONSULTATIO-BetreuerInnen daher Ihre Bilanztexte in Zukunft verstärkt kritisch durchleuchten.

Wann liegt aber nun „objektiv“ ein Bilanzdelikt vor? Ganz klar: wenn die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung nicht eingehalten werden. Nun ist es aber so, dass zahlreiche wichtige Bilanzpositionen auf groben Schätzungen und schlichten Annahmen der Geschäftsleitung beruhen, darüber hinaus gerade beim Bewerten von Jahresabschlusspositionen oft Ereignisse zahlenmäßig abzubilden sind, die in der Zukunft liegen. Bilanzierer wandern stets auf dem unsicheren Terrain der bloßen Schätzung künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse. Es liegt in der Natur der Sache, dass dabei Fehlritze passieren. Wann aber beginnt der strafrechtliche Verstoß?

Grenzwerte für Fehler

Die betriebswirtschaftliche Fachliteratur schreibt die Toleranzgrößen für die zulässigen Ober- oder Unterbewertungen von Jahresabschlusspositionen fest. Geht's nach der Wissenschaft, gelten für die sogenannte Wesentlichkeit (materiality) von Fehlern in der Bilanz folgende Grenzwerte und Parameter:

- Das Jahresergebnis verändert sich (jeweils mindestens) um 10 % und um 0,25 % der Bilanzsumme – oder Letztere alleine variiert um 5 % oder mehr.
- Einzelpositionen, die für die Beurteilung der Gesellschaft oder für die leitenden Organe besonders wichtig sind, verändern sich um mehr als 10 %. Dazu zählen beispielsweise das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das Betriebsergebnis oder der Jahresüberschuss.
- Bilanzfehler verfälschen wichtige Kennzahlen, wie z. B. das positive Eigenkapital.

Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte und Bilanzierer müssen sich eines ins Stammbuch schreiben: Ein Fehler wird dann wesentlich, wenn er externe Bilanzleser zu falschen Handlungen oder Unterlassungen motivieren könnte. In jedem Fall ist es gefährlich, sich an die oben genannten Schwellenwerte für Fehler quasi „heranzutasten“.

Bald strengere Regeln?

Der Oberste Gerichtshof hat mit seinem „BAWAG-Urteil“ die Materialitätsgrenzen erneut verschärft. Im Fall der ehemaligen Gewerkschaftsbank ging es um Fehlbeträge in dreistelliger Millionenhöhe. Solche Summen gelten nun bereits per se als wesentlich – und zwar unabhängig von ihrer Relation zu den anderen Bilanzierungszahlen. Damit widerspricht das Höchstgericht dem bisherigen Stand der Wissenschaft. Weitere Verschärfungen der Bilanzierungsspielregeln sind bereits in Planung. Gerüchten zufolge will das Justizmi-



nisterium die Straftatbestände präzisieren und die ihnen unterworfenen Personengruppen genauer definieren. Im Zuge dessen sollen auch die gesetzlichen Anforderungen an die erwähnten verbalen Erläuterungen zu den Zahlen aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnungen steigen. Es kommt in Zukunft also noch mehr auf die richtige Formulierung an: nicht zu viel und nicht zu wenig, nicht zu präzise, aber auch nicht zu allgemein.

Objektiv falsch, subjektiv richtig?

Ob Bilanzfehler strafbar sind, hängt nicht nur vom Überschreiten der beschriebenen Toleranzschwellen ab. Ebenso wichtig ist das Kriterium der „subjektiven“ Richtigkeit – vor allem, wenn es Forderungen oder Beteiligungen zu bewerten gilt. Die Geschäftsführung ist dazu verpflichtet, alle bedeutenden Informationen einzuholen. Dabei kann sie natürlich nur auf das zurückgreifen, was bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung verfügbar ist. Tritt dann von heute auf morgen ein drastischer Wertverfall ein, ist das nicht den Bilanzstellern anzulasten. Sie haben die Zahlen subjektiv richtig bewertet, ungeachtet der späteren „objektiven“ Widerlegung.

Ein Beispiel: Ihre Gesellschaft hat gegenüber einem Unternehmen mit schlechter Bonität eine Forderung. Da die marode Firma nachweisen konnte, einen Megaauftrag mit dem Branchenführer eingefahren zu haben, verzichten Sie jedoch auf deren Wertberichtigung. Etliche Zeit nach den Bilanzstichtagen platzt nun das geplante Geschäft, beide (!) Betriebe gehen pleite. Somit erweist sich die Forderung im Nachhinein als uneinbringlich. Als Sie die Bilanz erstellt, deutete jedoch alles auf deren volle Werthaltigkeit hin. Sie haben Ihre Forderung daher subjektiv richtig bewertet. Lässt sich das auch vor Gericht beweisen, bleiben Sie bzw. Ihre bilanzierenden Geschäftsführer strafrechtlich ungeschoren.

Sorgfaltspflichten dokumentieren: Fünf Regeln

Geschäftsführer, Aufsichtsrat (sofern vorhanden) und die bilanzverantwortlichen Mitarbeiter müssen dokumentieren, dass sie ihre Sorgfaltspflichten penibel eingehalten haben. Wer die hierfür geltenden fünf Gebote einhält, bleibt straffrei und kann ruhig schlafen.

1. Dokumentiere zum jeweiligen Zeitpunkt alle relevanten Informationen.
2. Hole weitere Auskünfte ein, wenn Bilanzpositionen strittig sind.
3. Falls Informationen vage sind: Fordere zu einem späteren Zeitpunkt, wenn deren Sicherheit größer ist, mehr Details ein.
4. Wirst du als einzelnes Mitglied im Aufsichtsrat oder in der Geschäftsführung überstimmt, dokumentiere deine Zweifel am Gesamtbeschluss. Mach deine abweichende Meinung öffentlich.
5. Sind wesentliche Bilanzierungsfragen strittig, dann hole ein externes Gutachten ein.

Bilanzrecht und -praxis kennen viele Zweifelsfälle. Zögern Sie daher in solchen Situationen nicht, bei Ihren CONSULTATIO-ExpertInnen nachzufragen. Ein von uns erstelltes Sachverständigengutachten unterstützt Sie bei der Klärung von Zweifelsfragen und kann Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung bieten. Dadurch dokumentieren Sie glaubwürdig, Ihre Sorgfaltspflichten erfüllt zu haben. Schließlich können Sie selbst nicht alles immer auf Knopfdruck parat haben. Unmögliches abzuverlangen – dazu hat selbst die Justiz kein Recht! Sehr wohl darf sie von Ihnen jedoch erwarten, die richtigen Berater gefragt und die geeignete Expertise eingeholt zu haben...

Eine Langfassung dieses Beitrages finden Sie in Aufsichtsrat aktuell, LindeVerlag, 4/2011, „Gedanken eines Sachverständigen über legale und illegale Fehler“, Seite 24 ff.



Mag. Petra JACONO

25%ige Kursgewinnsteuer

Fiskus nascht nun bei Aktiendeals mit

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Besteuerung von Kapitalerträgen völlig neu geordnet. Wer Veräußerungsgewinne aus Aktien und vergleichbaren Veranlagungen erzielt, muss seit Jahresbeginn Wertpapier-Kapitalertragsteuer zahlen. Die neue Abgabe einzuheben haben – nach einer Übergangsfrist – die heimischen Banken.

Den Advocatus diaboli zu geben – dieser Gedanke gefiel ihnen gar nicht. Daher haben die österreichischen Kreditinstitute Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof dagegen erhoben, die undankbare Rolle des Steuereintreibers zu übernehmen. Er gab ihnen teilweise Recht: Zwar müssen sie die umstrittene neue Abgabe einheben, das aber erst ab 1. April 2012. Dadurch haben die Geldhäuser mehr Zeit, ihre EDV-Systeme anzupassen. Die gesetzliche Situation ist durch das Urteil der Höchststrichter hingegen komplizierter denn je: Zwar freuen sich die Banken über die längere Umstellungsfrist – die Steuerpflicht gilt aber dennoch schon jetzt!

Spekulationsgewinne deklarationspflichtig

Dass die Banken die Abgabe für ihre Kunden erst ab April 2012 abführen müssen, ändert nämlich nichts daran, dass der 1. Jänner 2011 als Stichtag für die Besteuerung von realisierten Gewinnen aus Aktien und Investmentfonds maßgeblich ist. Wenn Sie also nach Jahresbeginn 2011 Wertpapiere kaufen und vor dem 1. April 2012 wieder verkaufen, sind Ihre Gewinne aus diesem Geschäft einkommensteuerpflichtig. Sie sind selbst dazu verpflichtet, die neue 15-monatige Spekulationsfrist zu beachten und einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Einkommensteuererklärung zu deklarieren. Wer derartige Gewinne anzugeben „vergisst“, hat mit Geldstrafen oder – in Extremfällen – dem Gefängnis zu rechnen.

Ausnahmen für den Aktien-Altbestand

Da steuerliche Verschärfungen nicht rückwirkend erfolgen dürfen, bleibt für bis zum 31. Dezember 2010 gekaufte Aktien und Wertpapiere im Privatvermögen alles beim Alten, sprich: die alte Spekulationsfrist von zwölf Monaten aufrecht. Halten Sie als privater Anleger solche Papiere also länger als ein Jahr, ist der Gewinn bei einem späteren Verkauf steuerfrei – der Fiskus geht leer aus. Trennen Sie daher Ihre bis Ende 2010 angeschafften Aktien-Altbestände sorgfältig von den Neuankäufen! Je übersichtlicher die dazugehörigen Aufzeichnungen, desto leichter haben es übrigens auch Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen!

Betriebliche Anleger: Doppelt im Vorteil

Bis zum 31. Dezember 2010 war das private gegenüber dem betrieblichen Kapitalvermögen steuerlich tendenziell begünstigt. Das hat sich jetzt umgedreht. Erstens kann der unternehmerische Anleger die Anschaffungsnebenkosten als Betriebsausgabe absetzen. Zweitens darf er etwaige Verluste aus seinen Investments von den Betriebseinnahmen abziehen. Dem Privatanleger sind solche umfassenden Verlustverwertungen verwehrt. Die CONSULTATIO empfiehlt Ihnen daher, mit Ihren Kapitalanlagen ins Betriebsvermögen zu „flüchten“. Gehen Sie dabei aber niemals Risiken ein, die Ihre Firma in Gefahr bringen. Ihre CONSULTATIO-VeranlagungsspezialistInnen helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen!

Was der Steuersommer
sonst noch brachte

Steuer-
splitter

Bilanzierungsfehler: Nun Bescheidkorrektur möglich

Das Abgabenänderungsgesetz 2011 verankert in § 293c der Bundesabgabenordnung eine neue Bestimmung, die periodenübergreifende Bilanzierungsfehler betrifft: Künftig lassen sich Bescheide berichtigen – entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerpflichtigen. Eine solche Berichtigung ist beispielsweise nötig, wenn Sie in Ihrer Vorjahresbilanz eine Abschreibung vergessen haben. Mit der neuen Regel will der Fiskus sicherstellen, dass ein irrtümlich nicht oder doppelt erfasster steuerlicher Sachverhalt korrigiert werden kann. Die Hoffnung auf mehr Steuergerechtigkeit lebt ...

Achtung, GmbH-Geschäftsführer: Bis 30. September 2011

Bilanzen offenlegen!

Die Meldefristen beim Firmenbuchgericht nicht einzuhalten kommt seit Kurzem viel teurer – pro Geschäftsführer und Gesellschaft werden mindestens EUR 700,- Buße fällig. Zudem bestraft das Gericht ohne jede Vorwarnung. Sorgen Sie deshalb für eine fristgerechte Offenlegung, indem Sie Ihre Unterlagen rechtzeitig an Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen übergeben. Achtung: Die Festsetzung dieser neuen Zwangsstrafen liegt nicht im Ermessen des Firmenbuchgerichts, sondern wird jedenfalls und absolut zwingend vorgeschrieben. Wenn der Jahresabschluss trotz Zwangsstrafe auch weiterhin nicht eingereicht wird, dann werden alle zwei Monate erhöhte Strafbeträge festgesetzt.



Mag. Gerhard PICHLER

Sparmodell für GmbH und Co. Weniger Steuer, mehr Pension

Zahlen Kapitalgesellschaften ihren Geschäftsführern üppige Gehälter, fallen auch hohe Lohnnebenkosten an. Deutlich günstiger wird's, wenn der laufende Bezug eher niedrig bleibt und Herr oder Frau Geschäftsführer dafür andere Benefizien lukrieren. Zum Beispiel eine Pensionszusage ...

Unbar und steuerfrei statt bar und steuerpflichtig! Halten Unternehmen die Löhne für ihre Geschäftsführer eher niedrig und statten diese dafür mit einer ordentlichen Pensionszusage aus, hat dies große steuerliche Vorteile: Die jährlichen Erhöhungen der Pensionsrückstellung sind aufwandswirksam und reduzieren damit die laufenden Körperschaftsteuern. Die Gesellschaft bilanziert die Rückstellung, deren jährliche „Dotierung“ verringert den Bilanzgewinn – sowohl nach dem Steuer- als auch nach dem Unternehmensrecht. Und der Geschäftsführer bleibt während seiner aktiven Zeit gänzlich unbesteuert. Für die Pensionszusage gilt es allerdings strenge formale Kriterien einzuhalten:

1. Sie muss rechtsverbindlich sein.
2. Sie hat schriftlich zu erfolgen.
3. Sie darf nur aus wichtigen Gründen widerrufbar sein. (Vor dem Abgabenänderungsgesetz 2011 galt noch Unwiderrufbarkeit.)

Fiskus verlangt sichere Wertpapierdeckung

Um den Steuervorteil definitiv zu lukrieren, sind noch weitere Auflagen zu erfüllen. Da sich das allgemeine Zinsniveau ebenso wie die Lebenserwartung Jahr für Jahr verändert, muss ein versicherungsmathematischer Gutachter jährlich eine Expertise über den aktuellen Stand der Rückstellung erstellen. Zahlreiche weitere Regeln geben die Einkommensteuerrichtlinien des Finanzministeriums vor: Demnach hat die Summe aus den Bezügen des Geschäftsführers und den Pensionszusagen als Gesamtentlohnung angemessen zu sein. Gleichzeitig darf der Rententeil 80 % des laufenden Aktivbezuges nicht übersteigen. Außerdem verpflichtet der Fiskus die GmbH dazu, 50 % der Pensionsrückstellung in „mündelsicheren“



Wertpapieren anzulegen. Zulässig ist zudem das Ansparen in einer Pensionskasse oder in einer Lebensversicherung, ob nun – auch das neu – in klassischen Lebensversicherungen oder Rentenfonds. Beachten Sie: Auch wenn es nur kurzfristig zu einer Unterdeckung der Ansprüche kommt, sieht das Einkommensteuergesetz schon einen 30%igen Strafzuschlag vor! Die Wertpapiere sollen jedenfalls die späteren Zahlungen an den Pensionsberechtigten absichern. Ihre Hausbank bietet Ihnen auf Nachfrage gewiss gute Vorsorgemodelle an.

Die Vorteile überwiegen

Das beschriebene Modell hat aber auch seinen Preis: Tritt der Geschäftsführer seine Pension an, kehrt sich die Situation um. Die GmbH muss nun den Ruhebezug auszahlen, ohne daraus einen weiteren Steuervorteil ziehen zu können. Zudem sind all die strengen Regeln des Fiskus zu berücksichtigen. Die Pensionszusage hat angemessen zu sein, und es braucht gute, sichere Wertpapiere. Dennoch ist das Pensionsmodell insgesamt vorteilhaft. Und jeder GmbH-Geschäftsführer kann davon profitieren.

Die Fakten im Überblick

- Die Dotierung einer Pensionsrückstellung für Geschäftsführer hat erhebliche Steuervorteile.
- Der Aufwand ist nicht cashwirksam und senkt die laufenden Gewinnsteuern.
- Der begünstigte Geschäftsführer versteuert erst, wenn er in Pension ist.
- Der Gesetzgeber verlangt eine 50%ige Wertpapierdeckung und die Einhaltung aller Regeln für eine angemessene, fremdübliche Pensionszusage.

INTERN

17. Oktober 2011: „Steuer-Update“
dank CONSULTATIO-Seminar



Was hat es mit den jüngsten Änderungen im Steuerrecht auf sich? Was ist zu tun, um heuer noch Abgaben zu sparen? Diese Fragen beantworten Ihnen Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen beim nächsten KlientInnen-Seminar „Steuer-Update 2011“. Im Anschluss an die Veranstaltung haben Sie bei einem Buffet die Gelegenheit, Detailfragen zu besprechen ...

Ort: Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien, Zeit: 18 Uhr. **Anmeldung** unter 01/27775-208, per Fax 01/27775-279 oder via E-Mail: anmeldung@consultatio.at. Der Besuch ist für KlientInnen kostenlos! Beachten Sie aber bitte die begrenzte TeilnehmerInnenzahl!



CONSULTATIO-Sport für gute Zwecke

Zugunsten des „Job-TransFair“-Sozialfonds erbrachte die CONSULTATIO auch 2011 wieder sportliche Höchstleistungen: Bei der Tretbootregatta legte sich die Equipe um Christine Schloss, Gabriele Smakal und Werner Göllner voll ins Zeug und erkämpfte den ausgezeichneten zweiten Platz. Aber auch zu Lande machten die CONSULTATIO-Sportler eine gute Figur. Beim „Shriners Excelsior Charity“-Golfturnier in Salzburg kam das Team rund um Robert Schloss unter die Top 10.

CONSULTATIO-Literaturtipp

Brandneu erschienen sind im Linde-Verlag „Wolfis 101 Steuertipps für Unternehmer“. Verfasst hat das Buch niemand Geringerer als CONSULTATIO-News-Chefredakteur Erich Wolf. Ausgehend von einer flotten Rahmengeschichte, die von einer genialen Geschäftsidee und ihrer Umsetzung erzählt, führt Wolf den Leser in 101 knappen Kapiteln durch die verschlungene Welt des Abgabenrechts und beleuchtet dabei jede Phase des unternehmerischen Lebens – von der Gründung bis zum erfolgreichen Verkauf. In locker-witziger Sprache geschrieben, lüftet das Buch etliche Steuergeheimnisse und eröffnet dem Abgabenzahler ungeahnte Möglichkeiten!



CONSULTATIO Steuernuss

Eine 14-tägige Kongressreise führt Goldmary Fektschi an die italienische Adria. Da unsere umtriebige Unternehmensberaterin stets das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden trachtet, setzt sie im Rahmen ihres Aufenthalts noch einige „ergänzende Aktivitäten“:

- Sie macht zwischendurch einen zweitägigen Abstecher an den schönen Wörthersee, um ihre betagte Kärntner Tante zu besuchen.
- Eine halbtägige Kongresspause nützt Fektschi für einen Badeaufenthalt am Strand von Rimini.
- Wegen einer beruflichen „Notoperation“ für einen österreichischen Kunden fährt sie nach Graz und wieder zurück. Hierfür gehen zwei Kongresstage drauf.
- Weil sie ihre Freundin Tusnela Tuntschi zu einem Shoppingtrip nach Mailand überredet, reist Goldmary schließlich einen Tag vor dem Ende des Kongresses ab.

Nun geht es darum, die Aufwendungen abzusetzen. Die begnadete Optimiererin Fektschi will sich natürlich keinen Euro-cent Steuerersparnis entgehen lassen. Für welche Zeitabschnitte der Aktivitäten a bis d ihrer Kongressfahrt kann sie die anteiligen Reisekosten absetzen? Darf sie vielleicht sogar alle ihre Ausgaben steuerlich geltend machen? Oder ist im Gegenteil jeglicher Abzug untersagt?

Des Rätsels Lösung finden Sie wie immer unter www.consultatio.at